



DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Landesverband Hamburg

Rundschreiben - Newsletter

Hamburg, den 16.10.2024

In dieser Ausgabe

Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetz
2024/2025

Aktueller Stand der
Alimentationsverfahren

Links

www.dstg-hamburg.de
Internetseite der DSTG

www.dbb-hamburg.de
Internetseite des dbb Hamburg

www.dstg.de
Internetseite der DSTG-Bund

Kontakt

www.dstg-hamburg.de
buero@dstg-hamburg.de

verantwortlich i. S. d. P.
Thomas Kuffer

Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024/2025 von der Bürgerschaft beschlossen

Die Hamburgische Bürgerschaft hat mit heutigem Beschluss das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024/2025 angenommen und somit die Rechtsgrundlagen für die Auszahlung der Grundgehaltsanhebung auch für die Beamtinnen und Beamten geschaffen. Wer bereits auf seine elektronische Besoldungs- oder Versorgungsabrechnung geschaut hat, wird feststellen, dass die Erhöhung bereits umgesetzt ist und die Mitteilung einen Hinweis des Personalamtes beinhaltet, dass die Anhebung der Besoldung unter dem Vorbehalt eines zu fassenden Gesetzes steht. Dieses Gesetz liegt nun vor. Der Hinweis konnte jedoch aus technischen Gründen nicht mehr vom Personalamt entfernt werden, da die Bürgerschaft den Beschluss über das Gesetz kurzfristig auf die heutige Tagesordnung gesetzt hat.

Übertragung der tariflichen Erhöhung:

Mit dem Gesetz werden die noch offenen Punkte aus der letzten Tarifeinigung für die Beamten umgesetzt. Damit werden die Grundgehälter um 200 Euro steigen, die Allg. Stellenzulage sowie die Familienzuschläge steigen um 4,76%. Diese Erhöhung gilt auch für die Versorgungsempfänger: innen. Die Anwärterbezüge werden um 50 Euro angehoben. Die Anhebung der Besoldung passiert zum 1. November 2024. Zum 01.02.2025 erfolgt dann die zusätzliche Erhöhung um 5,5%. Ebenso angepasst werden die Beträge der Mehrarbeitsvergütungs- und der Erschwerniszulagenverordnung.

Funktionszulagen:

Der Senat plant die meisten Funktionszulagen mit diesem Gesetz ebenfalls anzupassen, dazu gehört zum Beispiel auch die Steuerfahndungszulage (§ 49 HmbBesG). Die Anhebung soll jedoch erst in einem ersten Schritt im Jahr 2025 und in einem zweiten Schritt im Jahr 2026 angehoben werden. Damit schiebt der Senat die Anhebung, im Gegensatz zu den Funktionszulagen im Tarifbereich, unnötigerweise hinaus. Darüber hinaus wird die Steuerverwaltungszulage nach § 52 HmbBesG nicht mit angehoben. Zwar beinhaltet der Gesetzentwurf eine Zusage zur regelmäßigen Überprüfung der Zulagen, eine verpflichtende Dynamisierung ist jedoch nicht vorgesehen. Dies halten wir für falsch, die Funktionszulagen gehören ebenfalls dauerhaft dynamisiert und ruhegehaltsfähig gemacht.

Aktueller Stand der Alimentationsverfahren

Am 17.10.2024 stehen weitere Verfahren zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Hamburg an. Die anstehenden Verfahren betreffen die Angleichungszulage und die neueingeführte Heranziehung des Ehegatteneinkommens. Ob es am Donnerstag bereits zu Urteilen bzw. erneuten Vorlagebeschlüssen kommen wird, ist offen.

Weiterhin ist kein Hamburger Verfahren auf der Beschlussliste des Bundesverfassungsgerichtes für das Jahr 2024.

Sobald uns neue Informationen vorliegen, werden wir unsere Mitglieder entsprechend unterrichten.

Gerne stehen wir allen unseren Mitgliedern für Nachfragen zur Verfügung.

Ihre
DSTG Hamburg